



**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)
Änderung von § 10**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 17. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat die Vorlage betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG); Änderung von § 10 an der Sitzung vom 17. Dezember 2012 beraten. Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz hat die Vorlage in der Kommission vertreten. Das Protokoll führte Annatina Caviezel, Sekretärin der Justizprüfungskommission.

Die erweiterte Justizprüfungskommission unterbreitet Ihnen vorliegenden kurzen Bericht. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beratung
3. Finanzielle Auswirkungen
4. Antrag

1. Ausgangslage

Der vom Obergericht unterbreitete Antrag betrifft die Regelung der Zuständigkeit für Betreibungen gegen den Kanton, gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen Rechts.

Gemäss § 10 EG SchKG ist das Konkursamt bei Schuldbetreibungen gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts zuständig. Bis anhin fehlte eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit für Betreibungen gegen den Kanton. Paragraph 10 EG SchKG wurde aber in ständiger Praxis analog auch auf die seltenen Betreibungen gegen den Kanton angewendet. Diese Lücke gilt es mit vorliegendem Antrag zu schliessen.

Gestützt auf die am 1. März 2011 in Kraft getretene Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs vom 9. Februar 2011 (SR 281.112.1) sind die Betreibungsämter verpflichtet, elektronische Eingaben der Gläubiger nach dem sog. eSchKG Standard entgegenzunehmen. Dazu ist eine eSchKG-fähige Software anzuschaffen. Bei dieser elektronischen Übermittlung muss das Dokument, welches mitunter auch Beilagen enthalten kann, mit einer sog. anerkannten, qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, welche der Absender zu erwerben hat.

Bis 31. Dezember 2012 hat mit Zustimmung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs das Betreibungsamt Zug stellvertretend für das Konkursamt die entsprechenden Betreibungsbegehren abgewickelt. Dies, damit das

Konkursamt für die wenigen Betreibungen nicht eine eSchKG-fähige Software anschaffen musste. Diese Lösung soll nun beibehalten werden, was eine weitere Änderung der gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit (§ 10 EG SchKG) bedingt.

Neu soll das Betreibungsamt Zug für Betreibungen gegen den Kanton, gegen die Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts als zuständig erklärt werden. Betreibungen gegen die Einwohnergemeinde Zug, welcher das Betreibungsamt Zug administrativ unterstellt ist, soll das Betreibungsamt Baar durchführen. Weiter soll für das anzuwendende Verfahren bei Betreibungen gegen den Kanton ausdrücklich auf die sinngemässe Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts hingewiesen werden.

Das Obergericht schlägt dazu eine entsprechende Änderung von § 10 des Einführungsgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 30. Januar 1997 (BGS 231.1) vor.

2. Beratung

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die Obergerichtspräsidentin wies darauf hin, dass es sich bei dieser Vorlage um die Bereinigung eines Details handelt. Sie führte aus, dass sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens niemand gegen die vorgeschlagene Regelung gestellt habe. Das Konkursamt sowie die betroffenen Betreibungsämter Zug und Baar hätten dieser Änderung zugestimmt. Aufgrund Art. 9 der Übergangsbestimmungen der Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs hätte bis längstens 31. Dezember 2012 die Zuständigkeit gesetzlich geregelt werden müssen. Die eingetretene Verzögerung der beantragten Vorlage begründete die Obergerichtspräsidentin damit, dass man mit dieser Zuständigkeitsregelung nicht oft zu tun habe, weshalb ein entsprechender Handlungsbedarf erst im Frühsommer aufgefallen sei. Die Anzahl von elektronischen Eingaben sei marginal gewesen und auch künftig seien solche nicht in grosser Zahl zu erwarten.

Im Rahmen der Diskussion entschied sich die Kommission einstimmig, dem Antrag des Obergerichts zuzustimmen. Dies vor allem mit der Begründung, dass damit einerseits eine bestehende Gesetzeslücke gefüllt wird und andererseits, dass die Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die elektronischen Eingaben gemäss eSchKG sinnvoll und zweckmässig ist. Insbesondere wird dadurch dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen Rechnung getragen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Änderungen betreffen nur wenige Betreibungen im Jahr, weshalb keine finanziellen Veränderungen zu erwarten sind.

4. Antrag

Die Kommission stimmt der Änderung von § 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 30. Januar 1997 gemäss Vorlage Nr. 2189.1/.2 – 14171/72 in der Fassung des Obergerichts vom 4. Oktober 2012 einstimmig zu und beantragt,

auf die Vorlage Vorlage Nr. 2189.1/.2 – 14171/72 einzutreten und der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zuzustimmen.

Zug, 17. Dezember 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner